

ABDRUCK

Bayerisches Landesamt für  
Umwelt



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Ludwig-Maximilians-Universität  
Stabsstelle Arbeitssicherheit u. Nachhaltigkeit  
Frau Sabine Kiermaier  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
80539 München

Ihre Nachricht  
AuN  
08.02.2022

Unser Zeichen  
4-8816.352-18376/2022

Bearbeitung  
Reinhard Pfeiffer  
Reinhard.Pfeiffer@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (821) 9071-5305

Datum  
21.02.2022

**Vollzug von Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und -verordnung (StrlSchV);  
Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen im Beschleunigerlabor in Garching;  
Fristverlängerung für die Erweiterung der Umgangsgenehmigung**

Genehmigungsbescheid vom 20.11.2015, Az.: 45-8816.352-75616/2015, befristet  
geändert mit Schreiben vom 20.03.2020, Az.: 4-8816.352-25708/2020

Sehr geehrte Frau Kiermaier,

antragsgemäß verlängern wir hiermit nochmals die Geltungsdauer der mit o. g.  
Schreiben gewährten Genehmigung zum Umgang mit Tritium in Targethalle II des  
Beschleunigerlaboratoriums bis zum **29.02.2024**.

Begründung:

Die Durchführung der Experimente im geplanten Umfang war noch immer nicht mög-  
lich, da die benötigten Bestrahlungsproben am FRM II während der langen Still-  
standszeiten der Forschungs-Neutronenquelle nicht hergestellt werden konnten.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift  
zur Kenntnis zu geben und es den im Beschleunigerlaboratorium aufliegenden  
Exemplaren des Genehmigungsbescheids beizufügen.

Das Beschleunigerlaboratorium erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Hauptsitz LfU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

www.lfu.bayern.de  
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



18376/2022

## **Kosten**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; er ist jedoch von der Zahlung der Gebühr befreit (Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBI S. 43) in der jeweils gültigen Fassung).

Auslagen sind in Höhe von € 0,85 angefallen (Art 10 KG i.V.m. Tarif-Nr. 1.III.0/Tarifstelle 2.2 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (GVBI S. 766 ff.)). Die Auslagen werden gemäß Art. 61 Abs. 2 BayHO und VV Nr. 2 hierzu nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Reifenhäuser  
Leitende Regierungsdirektorin